

Berlin, 04. April 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Berechnungsgrundlage für die Abgabesätze beruht zum Teil auf Schätzungen von Abfallaufkommen, wie z. B. bei der Streumüllreinigung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass für eine erstmalig Evaluierung ein Zeitraum von drei Jahren gegeben wird. Eine Evaluierung sollte deutlich früher stattfinden.
- Mit Blick nach Österreich mit seinen deutlich geringeren Sätzen und der unklaren Datenbasis stellt sich die Frage, ob die Gebührensätze im Referentenentwurf angemessen sind.
- Grundsätzlich sollte bei der Umsetzung des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung in nationales Recht, trotz fehlender Leitlinien durch die EU, auf stärkeren Gleichlauf in den EU-Ländern für mehr Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Unternehmen geachtet werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt zu vermindern, ist auch aufgrund des Leitbilds der ehrbaren Kaufleute ein wichtiges Anliegen der deutschen Wirtschaft. Die Unternehmen sind sich ihren Verpflichtungen nach der erweiterten Herstellerverantwortung bewusst und kommen diesen finanziell und organisatorisch nach. Eine zusätzliche Sonderabgabe auf bestimmte Einwegkunststoffprodukte für die Abfallbewirtschaftung bedeutet für die Hersteller dieser Produkte finanzielle sowie bürokratische Mehrbelastungen. Eine Umlage dieser Mehrkosten könnte durch eine Preiserhöhung der Produkte erfolgen.

C. Allgemeine Einführung

Die Verordnung regelt ausgehend von den Vorgaben des EWKFondsG und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ in § 2 die Abgabesätze für die in den Einwegkunststofffonds von den Herstellern einzuzahlende Einwegkunststoffabgabe sowie in § 3 das Punktesystem für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds an die Anspruchsberechtigten.

Mit einer Sonderabgabe werden neue Wege beschritten, es soll ein gänzlich neues Kostensystem zur Anwendung kommen. Dies fällt insoweit aus dem bisherigen Rahmen der Mechanismen der Produktverantwortung, als dass es sich bei diesen um privatwirtschaftlich getragene Modelle handelt. Diese Modelle werden von vielen Unternehmen befürwortet. Es sollte in jedem Fall auf ein schlankes und effektives Modell gesetzt werden. Der vorliegende Entwurf erfüllt dies nach unserer Auffassung nicht.

D. Details - Besonderer Teil

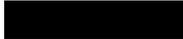
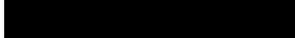
Alle EU-Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie verpflichtet. Die EU-Kommission hat Leitlinien zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung angekündigt, die ein gewisses Maß an Einheitlichkeit gewährleisten sollen. Die Veröffentlichung der Leitlinien wurde jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben; eine Koordination mit anderen Mitgliedstaaten findet dem Vernehmen nach nicht statt.

Aktuell haben erst wenige EU-Länder die Höhe der Littering-Abgabe definiert, doch bereits jetzt sind extreme Unterschiede erkennbar: So wurden z.B. Österreich - ein Land, dessen flächendeckende Entsorgungsinfrastruktur sicherlich mit der in Deutschland vergleichbar ist - gravierend niedrigere Gebührensätze angesetzt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

	Deutschland	Österreich
Lebensmittelbehälter	0,177 EUR/kg	0,116 EUR/kg
Tüten & Folienverpackungen	0,871	0,116
Getränkebehälter (bepfandet)	0,001	----
Getränkebehälter (unbepfandet)	0,245	0,116
Getränkebecher	1,231	0,116
Leichte Kunststofftragetaschen	3,790	0,116
Feuchttücher	0,060	----
Tabakprodukte mit Filtern/Filter für Tabakprodukte	8,945	0,232

Unternehmen, die in mehr als einem EU-Mitgliedstaat aktiv sind, werden völlig unterschiedlichen Systemen und Registrierungsformen gegenüberstehen. Dies führt zu Bürokratiekosten, die durch eine EU-weite Koordinierung vermeidbar wären. Deutschland gehört nach Angaben des BMUV zu den ersten Mitgliedstaaten, die bereits ein konkretes Kostenmodell erarbeitet haben. Daher sollte eine Koordination innerhalb der EU-Länder angewendet werden, mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten


Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon: 030/2 03 08 2212


E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.